

der medizinische Leiter der Einrichtung in Abstimmung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen gegebenenfalls auf Antrag des zuständigen Schulrates bzw. in Abstimmung mit ihm.

(4) Die allgemeine Schulpflicht für wesentlich physisch-psychisch geschädigte Kinder besteht entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II Nr. 83 S. 625) vom beginnenden 7. Lebensjahr an. Sie wird mit dem achtjährigen Besuch der Hilfsschule bzw. zehnjährigen Besuch der anderen Sonderschulen erfüllt. Hat ein Schüler in diesen Jahren das Ziel der Sonderschulbildung noch nicht erreicht, entscheidet der Direktor nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Schule, wenn dadurch ein Abschluß der achten bzw. zehnten Klasse gewährleistet werden kann.

(5) Über die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen des Sonderschulwesens in Kindergärten bzw. Oberschulen gemäß § 2 Abs. 3 entscheidet auf Antrag des Direktors bzw. Leiters der Einrichtung des Sonderschulwesens der zuständige Schulrat.

(6) Wesentlich physisch-psychisch geschädigte Vorschulkinder können vom vollendeten 3. Lebensjahr in Vorschulenteile zur Entwicklung der Schulfähigkeit und zu Zwecken weiterer Diagnostizierung aufgenommen werden. Über die Schulaufnahme dieser Kinder bzw. deren Übergang in Einrichtungen für förderungsfähige Kinder und Jugendliche im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens ist spätestens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr eine vom zuständigen Schulrat zu bestätigende Entscheidung herbeizuführen.

(7) Auf Antrag des Direktors einer Einrichtung des Sonderschulwesens wird durch den zuständigen Schulrat in Abstimmung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die Ausschulung verfügt, wenn die schulische Bildungsunfähigkeit eindeutig nachgewiesen wird.

§ 17

Einsatz von Pädagogen in Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) In Einrichtungen des Sonderschulwesens sind nur solche Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher einzusetzen, die die an jeden Pädagogen gemäß der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte gestellten Anforderungen erfüllen und deren physisch-psychische Kräfte sowie fachliches Wissen und methodisches Können darüber hinaus den besonderen Anforderungen der Arbeit mit wesentlich physisch-psychisch geschädigten Kindern und Jugendlichen entsprechen.

(2) Für Pädagogen, die ohne sonderpädagogische Ausbildung eine Tätigkeit in Einrichtungen des Sonderschulwesens aufnehmen, sind in den Kaderentwicklungsplänen konkrete Festlegungen für den Erwerb der erforderlichen Qualifikation zu treffen.

(3) In sonderpädagogischen Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte sind nur Kindergärtnerinnen und Lehrer einzusetzen, die bereits eine sonderpädagogische Qualifikation für die Arbeit mit Sprachgeschädigten bzw. Hörgeschädigten erworben haben.

§ 18

Leiteinrichtungen — Einzugsbereiche

(1) Der Bezirksschulrat kann einer Sonderschule für die schulpolitische Führung der Aufnahme von Kindern in Einrichtungen des Sonderschulwesens, für die berufliche Eingliederung bzw. den Berufsschulunterricht von geschädigten Jugendlichen und für die fachliche Anleitung der sonderpädagogischen Beratungsstellen die Funktion einer Leiteinrichtung übertragen. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Schulräte bleibt davon unberührt.

(2) Für die Einrichtungen des Sonderschulwesens (ausgenommen die Hilfsschulen und Sprachheilkindergärten) legt das Ministerium für Volksbildung in Abstimmung mit dem

Ministerium für Gesundheitswesen sowie mit den zuständigen Abteilungen Volksbildung und den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte die Einzugsbereiche fest und bestätigt die Struktur der Einrichtung.

§ 19

Sonderpädagogische Beratung Erwachsener

Wesentlich physisch-psychisch geschädigte Erwachsene können durch Pädagogen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und dem Blinden- und Sehgeschwachen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik sonderpädagogisch betreut werden.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1984

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. 53¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. März 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. März 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Darstellung des Alten Rathauses in Leipzig, darüber das Stadtwappen. Unten zweizeilig der Text „ALTES RATHAUS LEIPZIG“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1984 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 250 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 9. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ Anordnung Nr. 52 vom 1. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 70)